

Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten für Bezirksfachklassen (Berufsschule) BFK

Bitte den Antrag **vollständig** ausfüllen und an die Schule zurücksenden, die im Erstattungszeitraum besucht wurde. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der unter ALLGEMEINES angegebenen Rechtsvorschrift.

Personalien des Schülers

Name : _____
 Vorname : _____
 Geburtsdatum : _____
 Straße : _____
 PLZ/Ort : _____
 Telefon : _____

Klassenbezeichnung im Erstattungszeitraum: _____

Schultage waren:
 Mo Di Mi Do Fr

Nebenwohnung _____

Bankverbindung

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Bank Identifier Code)

Benutzte Verkehrsmittel

(zutreffendes bitte ankreuzen + Rückseite beachten)

- Öffentliche Verkehrsmittel
 - PKW als Selbstfahrer, Kennzeichen _____ gefahrene km (einfache Wegstrecke): _____
 - PKW als Mitfahrer bei _____
 - Fahrrad
 - Mofa/Moped/Motorrad
- Nehmen Sie in Ihrem PKW noch andere Schüler mit ? ja nein

Name, Anschrift, Klassenbezeichnung _____

Erstattungszeitraum vom _____ bis _____

Monat/ Jahr	tatsächliche Schulbesuch- tage	Fehltage (genaues Datum)	monatliche Fahrkosten	Berech- nung

Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Datum / Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten oder der/s volljährigen Schülers/in

Nur von der Schule auszufüllen

- Der Schüler/die Schülerin besucht die Schule seit dem: _____
- Es wird bestätigt, dass die Anzahl der Schulbesuchstage und Fehltage zutrifft.

-Schulstempel-

Datum / Unterschrift Sekretariat

Nur vom Fachbereich Schule und Sport auszufüllen

1. Buchungsauftrag erteilen über: _____

2. Belege lagen vor
 lagen nicht vor

3. Datum / Sachbearbeiter/in _____

4. z. V.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Der Schulträger hat unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung (in der Regel ein öffentliches Verkehrsmittel) zu übernehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005. **Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen.** Auf Wunsch können die einschlägigen Vorschriften während der Dienststunden beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, Dienstgebäude 1, Zimmer 28, 41061 Mönchengladbach eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter den Rufnummern 02161/25-53729 und 25-53744.

2. Hinweise und ergänzende Angaben zu den umseitigen Antragspunkten

Seit dem 01.01.1998 werden für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen nur noch die wirtschaftlichsten Fahrkosten erstattet, die 50,- € monatlich (=Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler) übersteigen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € monatlich.

Eine nachträgliche Übernahme der Schülerfahrkosten ist nur dann möglich, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten (bis 31.10. jeden Jahres) nach Ablauf des maßgeblichen Bewilligungszeitraumes gestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden Fahrkosten nicht mehr übernommen.

3. Information über die Fahrkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Erstattung der Fahrkosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind, ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Sämtliche Fahr-/Zahlungsbelege, die in dem Erstattungszeitraum benutzt wurden, müssen als Nachweis beigelegt werden. Ohne diese Nachweise ist **keine** bzw. nur eine **geringere** Erstattung möglich. Legen Sie die Fahrbelege bitte in einen Umschlag, auf dem Sie Name/Vorname, Anschrift, Schule und Klassenbezeichnung vermerken und heften ihn an den Erstattungsantrag.
- b) Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart (= Ausnutzung von Fahrpreisermäßigungen). Neben allgemeinen Fahrpreisermäßigungen (z.B. Mehrfahrtausweise anstatt teurerer Einzelfahrtausweisen) gibt es bei den meisten Verkehrsunternehmen besondere Ermäßigungen für Schüler (z.B. Schülermonatskarte). Es ist Aufgabe des Antragsstellers, sich bei den Verkehrsunternehmen zu erkundigen, welcher Tarif in seinem Fall am günstigsten ist. Je nach Anzahl der wöchentlichen oder monatlichen Schultage können sich dabei auch während des Erstattungszeitraumes Unterschiede ergeben. Die Fahr-/Zahlungsbelege müssen als Nachweis beigelegt werden.

4. Information über die Fahrkostenerstattung bei Benutzung eines Privatfahrzeuges:

Bei notwendiger Benutzung des Privatfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in folgender Höhe gewährt: PKW 0,13 €/km, sonstiges Kfz 0,05 €/km, Fahrrad 0,03 €/km, Mitnahmeentschädigung für weitere berechnete Schüler 0,03 €/km. Die Benutzung des Privatfahrzeuges ist grundsätzlich erst dann notwendig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (= weite Fußwege zu Haltestellen; Verlassen der Wohnung überwiegend vor 06.00 Uhr; Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt insgesamt über drei Stunden; geistige oder körperliche Behinderung des Schülers). Erläutern Sie die eventuelle Notwendigkeit für den Einsatz des Privatfahrzeuges bitte auf einem Beiblatt!

Ist die Benutzung des Privatfahrzeuges nicht notwendig, werden Kosten nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die preisgünstigste Verkehrsverbindung anfallen würde. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hat immer Vorrang.